

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 13.11.2018

244	01.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	30.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	30.08	Bewilligungen

Plakatierung vor Abstimmungen und Wahlen; Verzicht auf strassenverkehrsrechtliche Bewilligungen; Neuregelung

a) Rechtliches

Das Aufstellen von Ankündigungen im Bereich von öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig (Art. 99 i.V. mit Art. 95 eidg. Signalisationsverordnung SSV). Für die Bewilligungsverfahren sind die Gemeinden zuständig (§ 26 lit. b kant. Signalisationsverordnung). Es steht den Gemeinden frei, das Aufstellen von Werbeplakaten für Wahlen und/oder Abstimmungen temporär und formlos zu tolerieren.

b) Kommunale Regelung

Am 3. Februar 2015 (GRB 14) hat der Gemeinderat entschieden, unter bestimmten Voraussetzungen auf das Einholen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung für Wahl- und/oder Abstimmungsplakate im Zusammenhang mit eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen und/oder Abstimmungen zu verzichten.

Im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden zeigte sich, dass die Bestimmungen zum Teil unklar bzw. zu wenig präzise sind. Sie müssen deshalb angepasst werden.

Beschluss:

1. Für Wahl- und/oder Abstimmungsplakate im Zusammenhang mit eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen und/oder Abstimmungen wird unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingungen/Einschränkungen auf das Einholen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung verzichtet:
 - a. Die Einschränkungen gemäss Art. 96 und 97 SSV sind zu beachten.
 - b. Aufstellzeit frühestens
 - 2 Monate vor Wahlen
 - 7 Wochen vor Abstimmungen
 - c. Gegenüber Strassen und Wegen sind folgende Abstände einzuhalten:
 - innerorts mindestens 0,5 Meter
 - ausserorts mindestens 1,5 Meter

- d. Plakate, welche klar vorschriftswidrig sind und den Strassenverkehr gefährden, sind umgehend zu entfernen.
 - e. Alle Wahl- und/oder Abstimmungsplakate müssen in der Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag entfernt werden.
 - f. Die Einwilligung des betroffenen Grundeigentümers oder der betroffenen Grundeigentümerin muss vorliegen.
 - g. Die Gemeinde meldet vorschriftswidrige oder nicht entfernte Plakate dem Präsidenten oder der Präsidentin der dafür verantwortlichen Partei, Organisation oder dem Komitee. Bei parteilosen Kandidierenden geht die Mitteilung an die betreffende(n) Person(en). Diese haben dafür besorgt zu sein, dass solche Plakate spätestens am nächsten Werktag nach der Meldung entfernt werden. Bei Nichtbeachtung werden die Plakate ohne weitere Mitteilung durch die Gemeinde beseitigt. Die dadurch entstandenen Kosten werden der jeweiligen Partei, Organisation oder dem Komitee bzw. der kandidierenden Person gemäss Gebührentarif der Gemeinde Dietlikon in Rechnung gestellt.
2. Bei eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Wahlen dürfen auf öffentlichem Grund für ortsansässige Kandidaten und Kandidatinnen an den dafür bezeichneten Standorten unter folgenden Bedingungen Wahlplakate im Format F4 (Weltformat) aufgestellt werden:
- a. Ein Plakat pro Standort und Partei, parteiungebundenes Wahlkomitee oder Kandidat bzw. Kandidatin. Werden auf einem Plakat zwei oder mehr Personen abgebildet, darf es pro Standort nur einmal aufgestellt werden.
 - b. Die Plakate dürfen weder beleuchtet sein, noch mit anderen, ablenkenden Effekten versehen werden.
 - c. Folgende Standorte stehen auf öffentlichem Grund zur Verfügung:
 - Wiese Dornen-/Bühlstrasse (Kat.-Nr. 2876), hinter der Mauer
 - Schwerzelbodenstrasse (Kat.-Nr. 5089), am westlichen Wiesenbord, rechts der bestehenden Plakatwände
 - Brüttisellerstrasse (Kat.-Nr. 5001), Rampe Bahnübergang, Rabatte Ost
 - Parkplatz Faisswiesen (Kat.-Nr. 5001), Bord zu BahntrasseDetails zu den einzelnen Standorten sind auf dem Antragsformular der Gemeindepolizei ersichtlich.
 - d. Das Antragsformular ist bei der Gemeindepolizei einzureichen, welche für die Bewilligung zuständig ist. Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterzeichnete Antragsformulare werden nicht bearbeitet.
 - e. Bei einer übermässigen Nachfrage für einzelne Standorte erfolgt die Bewilligung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewilligungsgesuche.
 - f. Im Übrigen gelten die Bedingungen/Einschränkungen gemäss Ziffer 1 auch für Plakate auf öffentlichem Grund.

Plakatierung vor Abstimmungen und Wahlen; Verzicht auf strassenverkehrsrechtliche Bewilligungen; Neuregelung

3. Für das Anbringen von Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund (ausgenommen Plakatstellen der APG/SGA AG) wird keine Bewilligung erteilt.
4. Dieser Beschluss gilt ab sofort und bis auf Widerruf. Er ersetzt denjenigen vom 3. Februar 2015 (GRB 14).
5. Mitteilung an:
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien
(Beilagen: Auszug Art. 96 + 97 SSV, Antragsformular mit Standortliste)
 - Statthalteramt Bülach, Bahnhofstr. 3, Postfach, 8180 Bülach
 - Kantonspolizei Zürich, Posten Dietlikon
 - Gemeinderat Marc Schüpbach
 - Leiterin Sicherheit
 - Gemeindepolizei
 - Unterhaltsdienst
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: